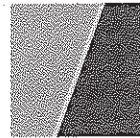


**DR. SCHLESS · GNIELINSKI
HERR & PARTNER**

RECHTSANWÄLTE · NOTARE · GbR



Dr. Herbert Schless bis 1994

Reinald Gnielinski

Thomas Herr

Paul Wagner bis 2002

Roland Zappek

Dieter Reinemann

Eugen Kreitsch

Ulrich Schwerdtfeger

Cornelia Herr*

Manfred Kohlt

Markus Peter*

Rechtsanwälte

* Rechtsanwältin/Rechtsanwalt
im Angestelltenverhältnis

Notare

Gnielinski · Zappek

Fachanwälte

Arbeitsrecht

Schwerdtfeger · Kreitsch · Th. Herr

Bau- u. Architektenrecht

Zappek

Familienrecht

Th. Herr · Kreitsch

Sozialrecht

Kohlt

Strafrecht

Reinemann

Postfach 103440 · 34034 Kassel



Verwaltungsgericht Kassel
Tischbeinstr. 32

34121 Kassel

**Unser Zeichen: 2572/06Z16
Reitmeier/Stadt Kassel**

sbD6/2452

Versagung Abrissgenehmigung
Sachbearbeiter: Roland Zappek

05.01.2007

KLAGE

Frankfurter Straße 4
gegenüber dem Justizzentrum
34117 Kassel
Telefon (05 61) 7 00 26-0
Telefax (05 61) 7 00 26-26
info@sgh-kassel.de
www.sgh-kassel.de

des Herrn Gerhold Reitmeier, Brüder-Grimm-Str. 43 A, 34134 Kassel

- Kläger -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Schless, Gnielinski, Herr & Partner GbR,
Frankfurter Str. 4, 34117 Kassel

Stadt Kassel - Magistrat -, vertreten durch den Oberbürgermeister, Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathaus / Obere Königsstr. 8, 34117 Kassel (Az.: 2006-0617)

- Beklagte

wegen

Abrissgenehmigung

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage gegen die beklagte Stadt mit den Anträgen,

1. **den Bescheid der Stadt Kassel, Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht, vom 15.11.2006 (Az.: 2006-0617) in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 06.12.2006 (Az.: 2006-0617) aufzuheben,**
2. **die Stadt zu verpflichten, dem Kläger die versagte Abrissgenehmigung für das Einzeldenkmal ehemalige Hofanlage Brüder-Grimm-Straße 43 in 34134 Kassel-Niederzwehren zu genehmigen.**

Begründung:

Der Kläger ist Eigentümer der von der Denkmalverwaltung seit 1987 als Einzeldenkmal eingestuftes ehemaligen Hofanlage im alten Ortskern von Niederzwehren, Brüder-Grimm-Straße 43. Wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit der Erhaltung hat er 2006 den Abriss bei der Stadt Kassel beantragt. Der Antrag wurde ohne Prüfung der bereits 2002 (Az. 2002-0602) detailliert nachgewiesenen wirtschaftlichen Unzumutbarkeit abgewiesen, ebenso wie der Widerspruch.

// Kopien der beiden Bescheide der Stadt Kassel vom 15.11.2006 und 06.12.2006 sind in der Anlage beigefügt.

Eine weitere ausführliche Begründung bleibt vorbehalten.

Bereits jetzt verweise ich zur Information und Begründung jedoch auf die vom Kläger 2006 erstellte Internetseite "www.reitmeier-kassel.de". Der Kläger hat dort unter "*Märchenhof > Chronik + DOKU*" die Geschichte der von ihm 1986 erworbenen Hofanlage lückenlos bis heute im Stenogramm-Stil dokumentiert und zwar mit Veröffentlichung aller einschlägigen Schreiben und Bescheide als frei aufrufbare und druckbare PDF-Datei. Dort ist in Kurzform mithin bereits alles zum Verhalten der beteiligten Mitarbeiter der Stadt Kassel gesagt und anhand der PDF-Dokumente auch bequem und objektiv überprüfbar.

In einem aus Sicht des Klägers soeben sehr erfolgreich beendeten Finanzgerichtsverfahren, in dem es ebenfalls um die 1987 unter Denkmalschutz gestellte Hofanlage und um die unbelegten Vorwürfe der Verwaltung der Stadt Kassel an die Adresse des Klägers ging, hat die Beklagte (Finanzamt Kassel-HOG) und die Berichterstatterin des FG Kassel diese Möglichkeit der schnellen Information ausdrücklich dankend verwertet. Im wesentlichen dadurch konnte bereits beim Erörterungstermin Einigkeit mit der Beklagten erzielt werden, dass der Standpunkt der Stadt Kassel haltlos ist, weil der Kläger sich von Anfang an sehr wohl sehr intensiv um eine Sanierung des Objektes und deren Finanzierung bemüht und hierfür auch erhebliche Aufwendungen getätigt hat. Das 23-seitige Erörterungsprotokoll der Berichterstatterin des FG ist auf der Internetseite des Klägers unter "*Märchenhof > Finanzamt > Chronik + DOKU*" ebenfalls als PDF-Dokument einzusehen.

Wie gesagt, bleibt erforderlichenfalls eine weitere Begründung vorbehalten.

Durch den fast zwei Jahrzehnte allein auf seine Kosten ausgeübten Erhaltungszwang, ist der Kläger inzwischen 59 Jahre alt und nachgewiesenermaßen sowohl gesundheitlich als auch wirtschaftlich stark geschädigt worden. Wegen Ersterem wird der Kläger per ATZ bereits zum 1.01.2009 vorzeitig seine Berufstätigkeit beenden und zum 1.01. 2011 vorzeitig mit den gesetzlichen Abschlägen in Rente gehen und wegen Zweiterem hat er keinerlei nennenswertes verwertbares Vermögen zum Ausgleich seiner erheblichen Versorgungslücke ab Beginn des Bezugs seiner gesetzlichen Rente. Um diese zumindest teilweise zu schließen, hat er nur noch die Möglichkeit, das Hofgrundstück zu verwerten, was aber wirtschaftlich zumutbar nicht möglich ist, solange der Denkmalschutz nicht durch die Genehmigung zum Abriss aufgehoben ist.

Der Kläger bittet deshalb das Gericht, diesen für ihn inzwischen existenziell wichtigen Aspekt bei der Terminierung der Sache zu berücksichtigen.

Abschrift anbei.

Rechtsanwalt